Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBI. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

 Sonntag 	24.03.2024	Frühlingsfest
2. Sonntag	22.09.2024	Herbstfest
3. Sonntag	08.12.2024	Weihnachtssonntag
4. Sonntag	15.12.2024	Weihnachtssonntag

Ein optionaler verkaufsoffener Sonntag wird bei Entfallen eines Festes und damit verkaufsoffenen Sonntages gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 06.12.2023

Zenker Bürgermeister